




Wichtige gesetzliche Anforderungen zur Ladeinfrastruktur



www.inol-energie.de

Gesetz	Geltungsbereich	Pflichten und Anforderungen	Fristen
<p>GEIG (Deutschland) </p>	<p>Wohn- und Nichtwohngebäude (Neubau, Renovierung, bestehende Gebäude)</p> <p><i>* Leitungsinfrastruktur:</i> "Gesamtheit aller Leitungsführungen zur Aufnahme von elektro- und datentechnischen Leitungen in Gebäuden oder im räumlichen Zusammenhang von Gebäuden vom Stellplatz über den Zählpunkt eines Anschlussnutzers bis zu den Schutzelementen," (§ 2 Nr. 5 GEIG)</p> <p><i>** Größere Renovierung:</i> "die Renovierung eines Gebäudes, bei der mehr als 25 Prozent der Oberfläche der Gebäudehülle einer Renovierung unterzogen werden" und die auch "den Parkplatz oder die elektrische Infrastruktur des Gebäudes umfasst" (§ 2 Nr. 5 GEIG i. V. m. § 8 Abs. 1 GEIG)</p>	<p>Bei Neubau:</p> <p>Wohngebäude (ab 6 Stellplätzen): Leitungsinfrastruktur* für alle Stellplätze Nichtwohngebäude (ab 6 Stellplätze): Leitungsinfrastruktur für jeden dritten Stellplatz, mindestens 1 Ladepunkt</p> <p>Größere Renovierung**:</p> <p>Wohngebäude (mehr als 10 Stellplätze): Leitungsinfrastruktur für alle Stellplätze Nichtwohngebäude (mehr als 10 Stellplätze): Leitungsinfrastruktur für jeden fünften Stellplatz, mindestens 1 Ladepunkt</p> <p>Bestehendes Nichtwohngebäude (mehr als 20 Stellplätze): Mindestens 1 Ladepunkt bis 1. Januar 2025</p>	<p>Seit 2021, Nachrüstpflicht bis 01.01.2025</p>
<p>EPBD (EU) </p>	<p>Alle EU-Mitgliedsstaaten, betrifft Wohn- und Nichtwohngebäude sowie öffentliche Gebäude</p> <p><i>* Vorverkabelung</i> umfasst lt. Artikel 2, Nr. 34 EPBD alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Errichtung von Ladepunkten zu ermöglichen, einschließlich Datenübertragung, Kabel, Kabelwege und - soweit erforderlich - Stromzähler.</p> <p><i>** Unter Leitungsinfrastruktur</i> sind lt. Art. 14, Absatz 1 b EPBD Schutzrohre für Elektrokabel zu verstehen.</p>	<p>Bei Neubauten und größeren Renovierungen:</p> <p>Wohngebäude (ab 4 Stellplätzen): mind. 50 % der Stellplätze mit Vorverkabelung*, Rest mit Leitungsinfrastruktur**, mindestens ein Ladepunkt (nur bei Neuerrichtung). Nichtwohngebäude (ab 6 Stellplätzen): mind. 50 % der Stellplätze mit Vorverkabelung, Rest mit Leitungsinfrastruktur, mindestens ein Ladepunkt pro fünf Stellplätze. Sonderfall Bürogebäude: Dito, aber mindestens ein Ladepunkt pro zwei Stellplätze. Bestehende Nichtwohngebäude (mehr als 20 Stellplätze): bis 2027 50 % der Stellplätze mit Leitungsinfrastruktur oder 1 Ladepunkt pro 10 Stellplätze Öffentliche Bestandsgebäude: bis 2033 50 % der Stellplätze mit Vorverkabelung</p>	<p>Umsetzung in nationales Recht bis Mai 2026, weitere Fristen bis 2027/2033</p>
<p>Ladesäulenverordnung (LSV) </p>	<p>Alle öffentlichen Ladepunkte</p>	<p>Eichrechtskonforme Messung, Transparenz und Abrechnungspflichten</p>	<p>Seit 2017, stetige Anpassungen</p>